Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	23.07.2020
Beginn	16:00 Uhr
Ende	18:25 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon
Bauregger Matthias
Czepan Martin
Danner Johannes
Dorfhuber Günther
Füssel Andreas
Gampert-Straßhofer Stefanie (bis 18:15 Uhr)
Gorzel Roger
Gruber Alexander
Haslwanter Andrea
Jobst Johann
Kneffel Hans
Krogloth Oliver
Lauber Veronika
Mirbeth Stephan
Mollner Michael
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Schupfner Markus
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian
Trenker Adolf
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Dr. Winter Jürgen
Zembsch Helga
Zunhammer Angelika

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Plontsch Ingo	entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Antrag einer Anwohnergemeinschaft aus Haßmoning vom 09.06.2020 – Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h für die Straße in Richtung Ginzing in Haßmoning;
   Nachprüfung des Beschlusses des Ausschusses für Verkehr und Mobilität vom 09.07.2020 durch den Stadtrat gemäß Art. 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

2. Aufstellung des Herbstprogramms 2020/21

3. Anträge des AKV vom 18.02.2020;
   Errichtung einer Radwegeverbindung zwischen der Georg-Simon-Ohmstraße und Niedling sowie
   Querungshilfe TS 49 zwischen Ohmstraße und Feld- und Waldweg in Richtung Niedling

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger-Südwest“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 139/9 Gemarkung Stein a. d. Traun (Hochgernstr. 29);
   Antragsteller: Andreas Mayer

5. TraunaCenter Traunreut;
   Entscheidung über den Umbau des bestehenden Durchgangs in der Passage

6. Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. vom 02.07.2020;
   „Errichtung eines Neubaus für die städtische Bibliothek sowie die Volkshochschule Traunreut“

7. Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. vom 02.07.2020;
   „Umgestaltung der Kantstraße“

8. Wärmeverbund Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme;
   Verschiebung der Maßnahme und Ausstieg aus dem Förderprogramm (Wiedervorlage aus der Stadtratssitzung vom 30.04.2020)

9. Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Stadt Traunreut; Rechenschaftsbericht 2019

IV. Beschlüsse

1. Antrag einer Anwohnergemeinschaft aus Haßmoning vom 09.06.2020 – Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h für die Straße in Richtung Ginzing in Haßmoning; Nachprüfung des Beschlusses des Ausschusses für Verkehr und Mobilität vom 09.07.2020 durch den Stadtrat gemäß Art. 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut

Auf Antrag des ersten Bürgermeisters wird der in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Mobilität am 09.07.2020 gefasste Beschluss dem Stadtrat zur Nachprüfung vorgelegt. Der im Ausschuss gefasste Beschluss ist somit gegenstandslos und die Zuständigkeit zur Entscheidung auf den Stadtrat übergegangen.

Eine Anwohnergemeinschaft von Haßmoning stellte mit Schreiben vom 09.06.2020 und dazugehöriger Unterschriftenliste folgenden Antrag:

An den Verkehrsausschuss Traunreut

Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in ganz Haßmoning

Mit Freude haben wir aufgenommen, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h in zwei Straßen des Dorfes Haßmoning nun genehmigt ist. Leider gilt dies nicht für die Straße Richtung Ginzing. Die Gründe hierfür sind uns nicht nachvollziehbar. Im Artikel des Traunreut Tagesblattes vom 28.5.2020 werden die Gründe für eine Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h aufgeführt, z.B. starker Ziel- und Quellverkehr an wichtige Einrichtungen wie Kindergärten oder Alten- und Pflegeheime. Dies trifft jedoch auch für die beiden anderen Straßen in Haßmoning nicht zu. Vielmehr sehen wir den gleichen, wenn nicht mehr Verkehr auf der Straße nach Ginzing.

Haßmoning ist gottlob ein sehr kinderreiches Dorf! Von der Irsinger und Ginzinger Seite müssen momentan 14 Schulkinder zur einzigen Bushaltestelle im Dorf gehen. 3 Schulkinder kommen demnächst hinzu (das letzte Haus Richtung Ginzing wird vermietet). Weitere 5 Kleinkinder werden in Zukunft auch diesen Weg gehen müssen.

Die gerade Streckenführung nach Ginzing lädt nach unseren Erfahrungen zum schnellen Fahren ein –vor allem Berufspendler, die die B304 wegen Stau versuchen zu vermeiden, und landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Die Alternative eines Gehwegs ist aus baulichen Gründen nicht möglich, da die Straße an manchen Stellen nur fünf Meter breit ist und Privatgrundstücke angrenzen. Die Wohnhäuser stehen oft nur ein paar Meter von der Straße entfernt. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von unübersichtlichen Ausfahrten von Anwohnern an dieser Straße.

Die Begründung, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h sowieso nicht eingehalten wird, ist für uns nicht nachvollziehbar, da wir mit der Geschwindigkeitsbegrenzung der beiden anderen Straßen gute Erfahrungen gemacht haben.

Gott sei Dank sind noch keine Unfälle passiert – aber darauf zu warten kann wohl keine Lösung sein.

Aus oben genannten Gründen beantragen wir eine erneute Prüfung der Sachlage bezüglich einer Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h für die Straße Richtung Ginzing in Haßmoning.

Haßmoning am 9.6.2020

Stellungnahme der Polizei:

Sehr geehrter Herr Beilhack,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 24.06.2020 möchte ich Ihnen eine rechtliche Würdigung zu der bereits angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Irsinger Straße in Haßmoning, bzw. zu der beabsichtigten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Haßmoninger Straße, bzw. der nun doch beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Ginzinger Straße geben.

In Deutschland gilt generell innerorts eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h, festgelegt durch § 3 StVO.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann beim Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage gem. § 45 Absatz 9 StVO, diese zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkt werden.

Rechtsgrundlage Verkehrsbeschränkungen:

(9) 1. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.
2. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.
3. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Eine besondere Gefahrenlage gem. § 45 Abs. 9 StVO liegt dann vor, wenn sich aus den besonderen örtlichen Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für die öf-

fentliche Sicherheit und Ordnung, ohne die Anordnung einer dementsprechenden Beschränkung ergeben würde.

Eine besondere Gefahrenlage wird dadurch definiert, dass an der betreffenden Örtlichkeit eine Gefahrensituation vorherrscht, welche weit über Gefahrensituationen hinausgeht, wie sie üblicherweise im Straßenverkehr vorzufinden sind.

Bei der Ortsdurchfahrt Haßmoning handelt es sich um einen typischen Streckenabschnitt einer Ortsdurchfahrt in einer ländlichen Gemeinde ohne überdurchschnittliches Unfallaufkommen.

Eine Recherche im Verkehrsunfallprogramm VULKAN ergab ein eher unterdurchschnittliches bzw. gar nicht vorhandenes Verkehrsunfallaufkommen.
Eine sogenannte Unfallhäufung stellt sich auf dem betreffenden Streckenabschnitt nicht dar.

Eine besondere Gefahrenlage welche eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen würde, ist also auf Grund der zuvor beschriebenen Erkenntnisse nicht begründbar.

<u>Weitere Würdigung:</u>

im § 3 I StVO wird die sogenannte Abstrakte Geschwindigkeit geregelt.

Dieser Absatz I des § 3 StVO lautet im Wortlaut:

(1) Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Dies bedeutet, dass man, obwohl innerhalb geschlossener Ortschaften eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt, diese unter den oben beschriebenen Voraussetzungen nicht ausreizen darf, sondern dass die gefahrene Geschwindigkeit vom Verkehrsteilnehmer an die Gegebenheiten vor Ort anpasst werden muss. Eine Beschilderung darf und soll hier nicht erfolgen.

Betrachtet man also die bereits angeordnete bzw. beschlossene und beantragte Situation in Haßmoning, so kommt man zu dem Ergebnis, dass die bereits angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung in der Irsinger Straße nicht rechtskonform angeordnet ist, bzw. eine Anordnung der diskutierten weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht rechtskonform wäre.

<u>Würdigung Zone 30:</u>

<u>Rechtsgrundlage Zone 30</u>

(1c) 1. Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an.
2. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) <u>noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306)</u> erstrecken.
3. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen.
4. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 ("rechts vor links") gelten.
5. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

Da in Haßmoning einige Bereiche des Ortsteils einen für eine Zone 30 erforderlichen „Zonencharakter“ aufweisen, könnte es rechtlich möglicherweise begründet werden diese als Zone 30 auszuweisen. Allerdings sei in diesem Fall erwähnt, dass hierbei dann wie in § 45 Absatz 1 c beschrieben, an jeder Kreuzung grundsätzlich die Vorfahrtsregel rechts vor links
(8 Absatz 1 Satz 1 StVO) gelten müsste. Eine Zone 30 darf auch nicht über einen Streckenabschnitt hinausgezogen werden, bei dem die Bebauung durch eine Wiese oder ähnliches unterbrochen wird, da hier der Zonencharakter verloren ginge.

Auf Grund der beschriebenen Rechtslage spreche ich mich daher bezüglich der beschlossenen und der beantragten Geschwindigkeitsbeschränkung gegen eine Anordnung der selben gem. § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO aus.

Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsmessungen, bzw. die Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen an nicht rechtskonform angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht möglich sind. Messstellen, welche durch die kommunale Verkehrsüberwachung betreut werden sollen, müssen von der Polizei auf Rechtmäßigkeit geprüft und genehmigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

PHK Peter Zitzelsperger

Sachbearbeiter Verkehr

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

Der Antrag hätte zur Folge, dass für ganz Haßmoning die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gelten würde.

Deshalb verweist die Verwaltung nicht nur auf den Beschluss und die Stellungnahmen zur Sitzung des Verkehrsausschusses vom 25.05.2020 hin, sondern führt ferner aus, dass der Anlage zu Vorschriftzeichen in der StVO zu entnehmen ist, dass es rechtswidrig ist, eine geschwindigkeitsbeschränkte Zone für das gesamte Gebiet einer Ortschaft, z. B. an den Ortstafeln (Z. 310 StVO) so anzuordnen, dass im Ergebnis eine flächendeckende Geschwindigkeitsbeschränkung für das Gebiet einer Ortschaft zustande kommt. Mit Recht weist die Vollzugsbekanntmachung weiter daraufhin, dass diese Fälle der Grundsatzentscheidung des Verordnungsgebers widersprechen. Nach dem Willen des Verordnungsgebers verbleibt es ausdrücklich grundsätzlich bei der bisherigen Regelung, wonach die innerörtlich zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h beträgt.
Hierbei wird auf den allgemeinen Grundsatz der StVO verwiesen, dass der Kraftfahrer sein Fahrzeug nur so schnell fahren darf, dass er dieses ständig beherrscht, dass er innerhalb der übersehbaren Strecke halten kann, und dass er auf Fahrbahnen, welche so schmal sind, dass dort entgegenkommende Fahrzeuge gefährdet werden könnten, so langsam fahren muss, dass er mindestens innerhalb der Hälfte der übersehbaren Strecke halten kann (§ 3 StVO).

Herr Stadtrat Seitlinger stellte folgenden Antrag zur Geschäftsordnung:

Über den Tagesordnungspunkt soll in dieser Sitzung keine Abstimmung stattfinden.

Der Antrag wurde mit 1:9 Stimmen abgelehnt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Antrag der Anwohnergemeinschaft wird abgelehnt.

für	gegen	
5	**5**	

Aufgrund Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 S. 2 GO, § 30 Abs. 5 S. 2 HS. 1 GeschO). Daraus folgt jedoch keine Beschlussfassung über das Gegenteil (§ 30 Abs. 5 S. 2 HS. 2 GeschO), der Antrag der Anwohnergemeinschaft wurde somit nicht angenommen.

Ergänzende Stellungnahme des Rechtsamts:

Zusätzlich zu den bereits erbrachten Stellungnahmen sei folgendes angeführt:

Die „kann“-Vorschrift des § 45 Abs. 1 StVO, welche besagt, dass die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus

Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken können, eröffnet der Behörde keinen freien Ermessensspielraum.

Vielmehr wird das „kann“ des Abs. 1 in Abs. 9 der genannten Vorschrift zwingend eingeschränkt, indem eine „zwingende Erforderlichkeit auf Grund der besonderen Umstände“ sowie eine „Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse“ gefordert werden.

Vor diesem Hintergrund kann innerhalb geschlossener Ortschaft die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert werden im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, soweit diese über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist.

All dies ist für den in Rede stehenden Bereich in Haßmoning nicht der Fall.

In der Amtlichen Begründung zur Straßenverkehrs-Ordnung 2013 wird zu dem vorliegenden Fall Folgendes ausgeführt:

„Das Verhalten im Straßenverkehr wird durch die StVO geregelt. Mit den allgemeinen Verkehrsregeln bestimmt sie das Verhalten im Straßenraum und ordnet so den Verkehr primär anhand dessen baulicher und verkehrlicher Merkmale. Zudem stellt sie damit strenge Regeln für besonders unfallträchtige Fahrmanöver und Verkehrslagen auf.

Zu diesen „allgemeinen Verkehrsregeln“ gehört sowohl die bereits mehrfach angeführte generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h innerorts gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO als auch die Regelung gem. § 3 Abs. 2a StVO: „Wer ein Fahrzeug führt, muss sich gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Nach alledem ist die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, da die Anforderungen des § 45 Abs. 9 StVO vorliegend nicht gegeben sind, in dem gewünschten Bereich rechtswidrig.

für	gegen	**Beschluss:**
16	**14**	

Für die Ortsdurchfahrt in Haßmoning in Richtung Ginzing wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h angeordnet.

2. Aufstellung des Herbstprogramms 2020/21

Antrag der Leiterin des k1:

Mit Wirkung vom 15.6.2020 hat die bayerische Staatsregierung das Verbot von Veranstaltungen zurückgenommen, der Katastrophenfall wurde aufgehoben. Möglich sind aktuell wieder Veranstaltungen mit bis zu 100 Besuchern in geschlossenen Räumen. Gleichzeitig wurde ein verbindliches Rahmenhygienekonzept erlassen.

Die geänderten Rahmenbedingungen ermöglichen dem k1 ab September seinem Auftrag als Kultur-, Veranstaltungs- und Begegnungsort wieder gerecht zu werden. Auf diese Weise kann ein wichtiger Beitrag zur geordneten Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens geleistet werden. So erhält die Bevölkerung die Möglichkeit, in einem der wohl größten Locations der Stadt und des Landkreises unter möglichst sicheren Bedingungen zusammenzukommen.

Dieser Aufgabe kann und will sich die Leitung und das Team des k1 erfolgreich stellen. Falls das k1 in „gewohnter Manier“ das Gastspielprogramm vorbereiten und bewerben soll, müssen die aus den vorherigen HH-Jahren üblichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Es muss in der Planung, Durchführung und Bewerbung der Kulturveranstaltungen umgedacht und reagiert werden. Das k1 ist derzeit dabei ein entsprechendes Hygiene-Konzept für das Gastspiel- und Veranstaltungsprogramm zu erarbeiten. Mit den Agenturen und Künstlern steht das k1 in ständigem Kontakt. Auch „auf und hinter der Bühne“ gelten Arbeitsschutzmaßnahmen, die künstlerseitig und auch seitens des k1 umgesetzt werden müssen. Größere Produktionen wie Shows oder Musicals müssen aufgrund der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards angepasst werden.

Einnahmeausfälle können durch die geringere Anzahl der Veranstaltungen entstehen. So ist nach der derzeitigen Lage anzunehmen, dass wenig bis keine Kulturveranstaltungen im k1| Studio stattfinden können. Auch im Saal ist aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands mit weniger Plätzen zu rechnen; das k1 geht hier von derzeit maximal 130 Plätzen aus. Auftritte von Solo-Künstlern oder kleinen Künstlergruppen können durchgeführt werden, jedoch ist das k1 nicht als Kleinkunstbühne gebaut worden, sondern trägt als Alleinstellungsmerkmal im Landkreis die Vielfalt an Veranstaltungen vor sich her! Viele Künstler sind bereit, mehrere Aufführungen an einem Tag zu tätigen, um eine möglichst hohe Besucherzahl zu erreichen.

Wegfallen können aufgrund der aktuellen Sicherheitsstandards Veranstaltungen mit Publikum aus vorwiegend risikobehafteten Besuchern (z.B. der jährlich stattfindende „Hoagart im k1“, zu dem klassischerweise Publikum ab 65 Jahren kommt). Auch Bälle oder Veranstaltungen mit engem Körperkontakt können Stand heute nicht stattfinden (Silvesterball).

Die aus dem Frühjahr/Sommer-Programm verschobenen Veranstaltungen müssten u.U. auch abgesagt werden, weil die Anzahl der verkauften Tickets die dann gültige zulässige Besucherzahl überschreitet. In solchen Fällen könnte eine Zweit- oder Dritt-Veranstaltung am gleichen Tag oder eine Terminverschiebung greifen. Diverse Agenturen bzw. Künstler haben hierzu bereits ihre Bereitschaft signalisiert.

Aufgrund der Covid-19-Schutzmaßnahmen muss der Ticketverkauf personalisiert (Dokumentationspflicht) durchgeführt werden. Im Rahmen des gerade ausgeschriebenen Ticketsystems hofft das k1 auf eine einfache Lösung.

Können Kinderveranstaltungen aufgrund der gesetzlichen Schutzmaßnahmen nicht stattfinden, so prüft das k1 die Möglichkeit, Kinderkino ersatzweise anzubieten. Das k1 schlägt vor, auf das bisherige Format des Kinderabonnements zu verzichten, da das k1 ein verbindliches Angebot an für kindergeeigneten Gastspielen (September 2020 bis Juli 2021) nicht bieten kann und auch nicht damit zu rechnen ist, dass sich Familien über einen so langen Zeitraum festlegen wollen. Daher ist es ratsam, die bisher gültigen Rabattierungen sowie die weiteren Vorteile (Wahl-Abonnement) von 10% und 20 % Preisermäßigung ab 3 bzw. 5 Tickets auch auf Kinderveranstaltungen zu übertragen. Hiermit ermöglichen wir gerade den Familien auch in Zukunft günstig und flexibel an der kulturellen Bildung durch das k 1 teilzuhaben.

Die aktuelle finanzielle Lage wirft die Frage nach einer Erhöhung der Ticketpreise auf. Das k1 geht hier selbstverständlich jeden Weg mit, der Aufgrund der Haushaltslage notwendig ist, rät jedoch eindeutig davon ab. Teurere Ticketpreise oder auch eine Abschaffung des Rabatt-Systems führt zum Kundenverlust und verschließt die Wege zur kulturellen Teilhabe.

Bei den Einmietungen nimmt das k1 schon jetzt eine erhöhte Nachfrage nach „großen“ Räumlichkeiten wahr. Laut der Kabinettsitzung vom 23.6.2020 sieht die Bayerische Staatsregierung Messe- und Kongressbetriebe als wertvollen Beitrag zur konjunkturellen Stabilisierung. Die Wiedereröffnung der Messehallen ab 1. September sollen daher wieder möglich sein. Konkrete Schutz- und Hygienemaßnahmen seitens der Regierung sollen noch vorgegeben werden. Es bietet sich nicht nur die Chance Einnahmen zu generieren, sondern auch nachhaltig neue Kunden zu gewinnen. Ebenso bietet der Saal die Möglichkeit Treffen, Feiern usw. stattfinden zu lassen, die sonst nicht oder unter pandemisch/hygienisch wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wären.

Das Kulturprogramm wie auch das Einmietungsgeschäft können zur Normalisierung des Lebens in Traunreut beitragen, sofern dies auch finanziell unterstützt wird.

Ausblick ab Herbst:
Neben der Wiederherstellung des Normalbetriebs gilt es, das Kulturprogramm Frühjahr/Sommer 2021 im Herbst und Winter vorzubereiten. Hierzu ist es not-

wendig, dass die bisherigen finanziellen Mittel dem k1 zur Verfügung stehen.

Es ist festzustellen, dass die Lockerungen der Covid-19-Schutzmaßnahmen im Veranstaltungsbereich sukzessive in vielen Bundesländern zugelassen werden. In vielen Kulturzentren finden bereits Veranstaltungen statt; andere werden ab September nachziehen.

Wie auch immer die Entscheidung aufgrund der unsicheren Finanzlage ausfällt: Sie muss schnellst möglich kommuniziert werden! Ein nachhaltig schlechtes Image würde erzeugt werden, wenn erst die Veranstaltungen veröffentlicht werden würden, um sie dann anschließend abzusagen.

Stellungnahme der Kämmerei:
Der Kulturbereich der Stadt ist einer der größten Posten im Bereich der sogenannten „freiwilligen Leistungen“ und das sind naturgemäß die Stellen, in der in finanziell schwierigen Zeiten Einsparungen vorgenommen werden müssen. Eine pauschale Freigabe aller finanziellen Mittel ist unter diesem Gesichtspunkt nicht zielführend, Daseinsvorsorge und Pflichtaufgaben müssen hier vor Kulturauftrag gehen. Zudem erscheint die Lage zu unüberschaubar, was die möglichen Geschehnisse innerhalb der nächsten Spielesaison betrifft. Daher muss das Programm genau abgewogen und auf Veranstaltungen verzichtet werden, die ein hohes Risikopotential bergen, was Ausfälle aufgrund von Pandemiebestimmungen oder sonstige finanzielle Verluste betrifft. Auch dürfen keine Verträge abgeschlossen werden, die Regressforderungen für die Stadt verursachen können, wenn diese nicht auf der Pandemie als höherer Gewalt basieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2020 darf das k1 mit der Planung des Kulturprogramms fortfahren, wobei der Mitteleinsatz sparsam zu erfolgen hat und finanzielle Risiken (z.B. durch die Art der Veranstaltung oder der Vertragsgestaltung) zu vermeiden sind.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2020 darf das k1 mit der Planung des Kulturprogramms fortfahren, wobei der Mitteleinsatz sparsam zu erfolgen hat und finanzielle Risiken (z.B. durch die Art der Veranstaltung oder der Vertragsgestaltung) zu vermeiden sind.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Im Rahmen der genehmigten finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2020 darf das k1 mit der Planung des Kulturprogramms fortfahren, wobei der Mitteleinsatz sparsam zu erfolgen hat und finanzielle Risiken (z.B. durch die Art der Veranstaltung oder der Vertragsgestaltung) zu vermeiden sind.

Durch Herrn Stadtrat Winkler wurde die folgende Ergänzung des oben genannten Beschlusses beantragt:
„Jede Vertragsvergabe bedarf der vorherigen Zustimmung des ersten Bürgermeisters bzw. des zuständigen Abteilungsleiters."

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Jede Vertragsvergabe bedarf der vorherigen Zustimmung des ersten Bürgermeisters bzw. des zuständigen Abteilungsleiters.

3. Anträge des AKV vom 18.02.2020; Errichtung einer Radwegeverbindung zwischen der Georg-Simon-Ohmstraße und Niedling sowie Querungshilfe TS 49 zwischen Ohmstraße und Feld- und Waldweg in Richtung Niedling

Sachverhalt:

Der Arbeitskreis Verkehr (AKV) stellte mit Schreiben vom 18.02.2020 folgende beiden Anträge:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren vom Stadtrat.

Eine wichtige Radwegverbindung zwischen Traunreut und der Kreisstraße TS1 fehlt.
Da der Bau des Radwegs Traunwalchen, -Niedling, Zweckham (Tabelle1 Nr.7 im Radwegekonzept), in naher Zukunft nicht realisiert werden kann, (scheiterte am Grunderwerb), schlägt der AKV vor, den Feld- und Waldweg, der von der Ohmstraße nach Niedling führt, auszubauen. Siehe Bild

Von Niedling führt eine verkehrsarme Asphaltstraße weiter zur TS1. An der TS1 führt ein Geh- und Radweg nach Traunstein. Auch kann man in Kammer abzweigen und auf verkehrsarmen Straßen nach Waging fahren.
Die Querung der TS49 von der Ohmstraße zu dem-Feld- und Waldweg in Richtung Niedling wäre mit geringem Aufwand durch eine Querungshilfe zu verbessern. Der Platz für die Insel ist als Sperrfläche bereits vorhanden. (Tabelle2 Nr.25 im Radwegekonzept). Siehe Zeichnung und Bild

Der Unterbau des Feld- und Waldwegs in Richtung Niedling ist von der Ohmstraße bis zum Brunnen Niedling in gutem Zustand. Vom Brunnen bis nach Nied-

ling ist der Weg jedoch teilweise in einem sehr schlechten Zustand. Siehe 2 Bilder.

Der AKV beantragt hiermit die oben beschriebene Querungshilfe herzustellen und den Radweg von der Ohmstraße nach Niedling auszubauen.

Riehler Reinhard

Arbeitskreis Verkehr Traunreut

Anlagen: Zeichnung Radweg Traunreut-TS1
Zeichnung Querung Ohmstraße TS 49
2 Bilder vom Wegzustand
Bild der Sperrfläche auf der TS49

Stellungnahme des SG 312 – Tiefbau:

Zum dem Antrag wurde beim Straßenbaulastträger, Landkreis Traunstein, eine Anfrage hinsichtlich der Errichtung einer Querungshilfe auf der TS 49, in Höhe der Zufahrt Georg-Simon-Ohm-Straße, eingeholt.

E-Mail vom 18.05.2002 vom Sachgebietsleiter Tiefbauverwaltung:

„Sehr geehrter Herr Heuser,

ich gehe davon aus, dass die angefragte „Querungshilfe“ in Form einer Querungsinsel erstellt werden soll. So ein Bauwerk ist auf freier Strecke nicht möglich, da sich daraus eine potenzielle Gefahr für den Längsverkehr (z. B. Kradfahrer) ergibt.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Seehuber“

Weiterhin wurde die beantragte Radwegeverbindung auch hinsichtlich der Umsetzbarkeit vom Sachgebiet überprüft.

E-Mail vom 20.05.2002 vom Sachgebietsleiter 312 Tiefbau der Stadt:

„Zum Ausbau ist grundsätzlich zu sagen, dass die bestehenden Wegeverbindungen stellenweise nicht mit der Flurkarte übereinstimmen. Die Wege verlaufen zum Teil auf Privatgrund. Zudem sind Teilstücke der Wege komplett in Privatbesitz.
Um hier baulich tätig werden zu können, müssen erst die Grundstücksverhältnisse geklärt werden.“

Die Kosten für einen Ausbau der Radwegeverbindung wurden überschlägig ermittelt.

2 Ausbauvarianten wurden hierbei angenommen

Variante 1: Ausführung in Asphaltbauweise
Variante 2: Ausführung mit wassergebundener Kiesdecke

Die Ausbaulänge beträgt insgesamt ca. 2.150 m. Es wurde eine Ausbaubreite von 3,00 m angenommen. Hinzu kommen noch die beidseitigen Bankette mit 50 cm Breite.

Es wurden 2 Bauabschnitte angedacht:

- Abschnitt I – TS 49 bis Brunnen (Länge ca. 1.050 m)
- Abschnitt II – Brunnen bis Niedling (Länge ca. 1.100 m)

Baukosten Variante 1 – Asphaltbauweise (ohne Planungskosten und Grunderwerb)

- Abschnitt I – TS 49 bis Brunnen =	ca. 189.500,00 € brutto
- Abschnitt II – Brunnen bis Niedling =	ca. 149.000,00 € brutto
Gesamtbaukosten	ca. 338.500,00 € brutto

Baukosten Variante 2 – wassergebundene Kiesdecke (ohne Planungskosten und Grunderwerb)

- Abschnitt I – TS 49 bis Brunnen =	ca. 223.500,00 € brutto
- Abschnitt II – Brunnen bis Niedling =	ca. 185.400,00 € brutto
Gesamtbaukosten	ca. 408.900,00 € brutto

Stellungnahme des SG 111 – Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Der Weg von der TS 49 nach Niedling ist derzeit nicht gewidmet. Da sich einige Grundstücke auf diesem Weg nicht im Eigentum der Stadt befinden, ist vor einer angedachten Widmung sicherzustellen, dass die Stadt ein Verfügungsrecht über die betroffenen Grundstücke erhält oder das Eigentum über diese erwirbt.

In Frage kommt hier die Widmung zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg (nicht ausgebaut). Die Straßenbaulast liegt in diesem Fall bei den Grundstücksanliegern. Die Stadt würde lediglich das Material zum Herrichten der Wege zur Verfügung stellen.

Fazit:

Aufgrund der hohen Kosten, die für den Ausbau des Geh- und Radweges anfallen, sollte der beantragte Ausbau derzeit nicht weiterverfolgt werden.
Aufgrund der ablehnenden Stellungnahme des Straßenbaulastträgers kann auch die Herstellung einer Querungshilfe nicht befürwortet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die im Schreiben vom 18.02.2020 gestellten Anträge des AKV auf Ausbau des Radweges und Errichtung einer Querungshilfe werden zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt, sollen mittelfristig aber erneut in Erwägung gezogen werden.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die im Schreiben vom 18.02.2020 gestellten Anträge des AKV auf Ausbau des Radweges und Errichtung einer Querungshilfe werden zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt, sollen mittelfristig aber erneut in Erwägung gezogen werden.

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Die im Schreiben vom 18.02.2020 gestellten Anträge des AKV auf Ausbau des Radweges und Errichtung einer Querungshilfe werden zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt, sollen mittelfristig aber erneut in Erwägung gezogen werden.

Durch das Stadtratsmitglied Herrn Gorzel wurde in der Sitzung des Verkehrsausschusses der folgende Antrag gestellt:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nochmals an den Straßenbaulastträger heranzutreten und abzuklären, ob an der oben genannten Stelle eine provisorische Querungshilfe angebracht werden kann.

für	gegen	
10	**0**	**Beschluss:**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, nochmals an den Straßenbaulastträger heranzutreten und abzuklären, ob an der oben genannten Stelle eine provisorische Querungshilfe angebracht werden kann.

4. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger-Südwest“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 139/9 Gemarkung Stein a. d. Traun (Hochgernstr. 29); Antragsteller: Andreas Mayer

Antragsschreiben vom 09.06.2020
„Um das dringend notwendige Bauvorhaben des Aus- und Anbaus des Kellergeschosses planungsrechtlich zu sichern, ist eine Änderung des rechtskräftigen

Bebauungsplanes notwendig, da die untere Bauaufsichtsbehörde keine Möglichkeit sieht, die Baugenehmigung des Bauvorhabens von Befreiungen oder durch Überschreitung der Festsetzung der vorgegebenen Geschoßflächenzahl zu erteilen."

Stellungnahme der Verwaltung:
Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Fasanenjäger - Südwest". Durch den geplanten Erweiterungsbau werden folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingehalten:

- Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch den Anbau um 3,0 m (rd. 40 m²),
- Lage des Anbaus geringfügig in der Grünfläche mit Bepflanzungsgebot,
- Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung (GFZ 0,46 anstatt der zulässigen 0,3),
- Dachform des Anbaus (begehbares Flachdach anstatt Satteldach.

Das Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 28.04.2020 an den Antragsteller mitgeteilt, dass durch die vorliegenden Abweichungen die Grundzüge der Planung berührt werden, so dass hierfür keine Befreiung erteilt werden kann. Das Bauvorhaben müsste daher abgelehnt werden.

Seitens der Verwaltung wird die beantragte Änderung des Bebauungsplanes bzgl. der Erweiterung der Baugrenze nach Norden und geringfügige Erstreckung in die Grünfläche, Erhöhung der GFZ auf 0,46 und Zulassung eines Flachdachs im Bereich der Erweiterung als verträglich angesehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger – Südwest" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/9, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag des Herrn Andreas Mayer vom 09.06.2020.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger – Südwest" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/9, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag des Herrn Andreas Mayer vom 09.06.2020.

für	gegen	Beschluss:
30	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Fasanenjäger – Südwest" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 139/9, Gemarkung Stein a. d. Traun, gemäß dem Antrag des Herrn Andreas Mayer vom 09.06.2020.

5. TraunaCenter Traunreut; Entscheidung über den Umbau des bestehenden Durchgangs in der Passage

Zusammenfassung des bisherigen Sachverhalts:

Nachdem der vom Stadtrat im Grundsatz beschlossene Neubau einer Stadtbücherei (Beschluss vom 25.03.2010) durch den am 06.10.2013 durchgeführten Bürgerentscheid mit der Forderung „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei" überholt wurde, wurde eine Fläche im „TraunaCenter" als mögliches Mietobjekt ins Auge gefasst.

In seiner Sitzung am **24.09.2015** fasste der Stadtrat folgenden Beschluss:

für	gegen	Beschluss:
19	**11**	

Der Stadtrat stimmt der Anmietung der notwendigen Flächen für die Unterbringung der Stadtbücherei im „Trauna-Einkaufszentrum" grundsätzlich bei Erfüllung folgender Voraussetzungen zu:

1. *Es ist eine rechtsverbindliche Erklärung der Eigentümer zur Zustimmung für den Umbau der Tiefgaragenanbindung an die Munastraße und einen geraden Durchgang nach den Vorgaben von Frau Prof. Beer vorzulegen.*
2. *Die öffentliche Nutzung (Zustimmung zur Widmung als öffentliche Wegefläche) für den Durchgang zwischen Kant- und Munastraße und der Platzfläche an der Munastraße ist durch eine entsprechende Dienstbarkeit dinglich zu sichern.*
   Die Ziffern 1 und 2 müssen bis spätestens 30.06.2016 erfüllt sein.
3. *Nach Erfüllung der o.g. Punkte 1 und 2 ist eine konkrete Planung mit Kostenschätzung für die Umgestaltung der Passage und der Tiefgaragenzufahrt in Auftrag zu geben, die dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Der erste Bürgermeister wird insoweit zur Auftragsvergabe ermächtigt. Die Haushaltsmittel für die Planung werden bereitgestellt. Nach der Genehmigung durch den Stadtrat ist mit dem/n Eigentümer/n eine Durchführungsvereinbarung für die Baumaßnahmen abzuschließen.*
4. *Die Regierung von Oberbayern stimmt der Planung aus städtebaulicher Sicht (Städtebauförderung) zu. Der erste Bürgermeister wird diesbezüglich beauftragt und ermächtigt, einen Zuschussantrag für die Umgestaltung der Passage /Tiefgarage zu stellen.*
5. *Ein Planungsbüro arbeitet im Auftrag der Stadt ein Funktions- und Gestaltungskonzept für die Stadtbücherei aus, das vom Stadtrat zu genehmigen ist. Der erste Bürgermeister wird insoweit zur Auftragsvergabe ermächtigt.*
   Die dafür erforderlichen notwendigen Haushaltsausgabemittel werden genehmigt.

Die o.g. Abfolge der Maßnahmen ist einzuhalten.

Die Frist zur Erfüllung der Bedingungen 1 und 2 wurden mit Beschlüssen des Stadtrats mehrfach verlängert. Eine vollständige Erfüllung konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.
Aus diesem Grund wurde in der Sitzung des Stadtrats vom **25.07.2017** folgender Beschluss gefasst:

für	gegen	
20	**9**	**Beschluss:**

Aufgrund der immer noch nicht vorliegenden Unterlagen und der Gefahr, dass die notwendigen Investitionen den Kostenrahmen sprengen, zieht die Stadt Traunreut ihr Interesse an der Anmietung der Räumlichkeiten zurück und sucht nach einer anderen Lösung. Dem Inhaber der Räumlichkeiten bleibt unbenommen, das Objekt nach Vorliegen der fehlenden Unterlagen der Stadt Traunreut erneut anzubieten.

Schlussendlich sprach sich der Stadtrat in der Sitzung vom **19.10.2017** für einen Neubau der Stadtbibliothek und die Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel aus.

Aufgrund der erfolgten Eintragung des Gehrechts zugunsten der Stadt Traunreut stellt sich die Frage, ob von Seiten der Stadt weiterhin ein Interesse an der beabsichtigten Begradigung der Passage im „TraunaCenter“ besteht.

Stellungnahme des Stadtbaumeisters:
Aus städtebaulicher Sicht ist die Schaffung eines Durchgangs zwischen der Kant- und Munastraße im Bereich der Trauna-Passage als sehr wichtig zu sehen.

Eine gute Möglichkeit hierbei ist die Nutzung der bestehenden Trauna-Passage anzusehen. Diese Lösung hätte Vorteile, zum einen wird die Akzeptanz des Durchgangs durch die Verbesserung des „Sicherheitsgefühls“ („ich sehe wo mein Fußweg hinführt“) wesentlich verbessert, zum anderen erhält die Passage Vorteile durch die mögliche bessere Besucherfrequenz auch hinsichtlich der Beseitigung der Leerstände der Läden (Wieder-Vermietung der Ladenflächen).
Der gerade Durchgang wurde auch bereits im ISEK (**I**ntegriertes **S**tädtebauliches **E**ntwicklungs**k**onzept) festgestellt und durch Frau Prof. Beer mehrfach bestätigt. Zuletzt im Zusammenhang mit der Anmietung von Räumen für die Stadtbücherei.

Ziel der Städtebauförderung/Stadtsanierung ist ja die Beseitigung und Wiederbelebung von „leerstehenden Läden“ in der Innenstadt. Eine Förderung der Umbaumaßnahme durch die Städtebauförderung, wie im Zusammenhang mit der Leerstandbeseitigung im Zuge der Anmietung für die Stadtbücherei, müsste mit dem zuständigen Sachbearbeiter nochmals besprochen werden, vor allem dann, wenn genauere Nutzungen (Mieter) durch den Eigentümer mitgeteilt werden könnten.

Ein weiterer großer Vorteil gegenüber einer anderen angedachten Lösung (Alternative), die auf dem südlich angrenzenden Nachbargrundstück erfolgen könnte, wäre die bauliche Umsetzung auch hinsichtlich der bereits vorhandenen höhengleichen Verbindung zwischen der Kant- und Munastraße. Bei der alternativen Lösung müsste durch den Höhenunterschied zwischen der Ost- und Westseite des Gebäudes eine barrierefreie Lösung in Form einer Rampe geschaffen werden, die aber als umsetzbar angesehen wird. Positive Gespräche mit diesem Grundeigentümer wurden bereits vor kurzem geführt.

Aus meiner Sicht wäre es, aus den vorgenannten städtebaulichen Gründen, richtig am einfacher umzusetzenden, geradlinigen Durchgang der Trauna-Passage festzuhalten. Sollte der Eigentümer jedoch aus wirtschaftlichen Gründen dem Umbau der geradlinigen Durchwegung nicht mehr zustimmen, insbesondere nach dem Wegfall des Leerstands für die Stadtbücherei (Anmietung durch die Stadt), sollte unbedingt, um das städtebauliche Ziel „Verbindung Kant- und Munastraße“ zu erreichen, die Alternative weiterverfolgt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung für die Bauausschusssitzung:
Unter Abwägung des Nutzens und der Risiken wird vorgeschlagen, von einer weiteren Umsetzung der Verlegung des Durchgangs durch das „TraunaCenter“ abzusehen.

Herr Stadtrat Mollner nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil (Art. 49 Abs. 1GO).

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Unter Abwägung des Nutzens und der Risiken wird vorgeschlagen, von einer weiteren Umsetzung der Verlegung des Durchgangs durch das „TraunaCenter“ abzusehen.

Aus dem Protokoll der Lenkungsgruppe vom 20.07.2020:
Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Beschlussempfehlung einstimmig gefasst:
„Unter Abwägung des Nutzens und der Risiken wird vorgeschlagen, von einer weiteren Umsetzung der Verlegung des Durchgangs durch das „TraunaCenter“ abzusehen.“

Herr Stadtrat Mollner nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung im Bauausschuss nicht teil (Art. 49 Abs. 1GO).

für	gegen	Beschlussempfehlung:
15	0	

Die Lenkungsgruppe spricht sich für die Schaffung eines geraden Durchganges zwischen der Kantstraße und der Munastraße aus.
Unter Abwägung des Nutzens und der Risiken wird vorgeschlagen, von einer weiteren Umsetzung der Verlegung des Durchgangs durch das „TraunaCenter“ abzusehen und diesen stattdessen auf den südlich angrenzenden Nachbargrundstücken zu realisieren.

Herr Stadtrat Mollner nahm wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil (Art. 49 Abs. 1GO).

Auf Anregung aus dem Gremium werden zwei getrennte Beschlüsse gefasst:

für	gegen	Beschluss:
29	0	

Unter Abwägung des Nutzens und der Risiken wird vorgeschlagen, von einer weiteren Umsetzung der Verlegung des Durchgangs durch das „TraunaCenter“ abzusehen.

für	gegen	Beschluss:
26	3	

Der Stadtrat spricht sich für die Schaffung eines geraden Durchganges zwischen der Kantstraße und der Munastraße aus.
Es wird vorgeschlagen, diesen auf den an das „TraunaCenter“ südlich angrenzenden Nachbargrundstücken zu realisieren.

6. Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. vom 02.07.2020; „Errichtung eines Neubaus für die städtische Bibliothek sowie die Volkshochschule Traunreut“

Antragsschreiben vom 02.07.2020:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. ersuche ich Sie, in den jeweiligen öffentlichen Teil der im Betreff bezeichneten Sitzungen einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen zum Thema „Errichtung eines Neubaus für die städtische Bibliothek und die Volkshochschule Traunreut“ mit folgendem Inhalt:

1. Chronologische Darstellung dessen, was nach der letzten Behandlung dieser Thematik im Stadtrat zur Umsetzung der sich hierauf beziehenden Beschlussfassung unternommen wurde.

2. Beratung und Beschlussfassung zu Eckdaten für eine Zeitschiene zur Umsetzung dieses Vorhabens.

Begründung:
1.

Die Beschlussfassung im Jahr 2019 zur Errichtung eines Neubaus für die städtische Bibliothek sowie die Volkshochschule Traunreut wurde bis zum 07.07.2019 zurückgestellt, da an diesem Tag der Bürgerentscheid „Neubau oder Anmietung von Räumen für eine städtische Bibliothek“ stattfand. Dieser Bürgerentscheid hat die Beschlussfassung des Stadtrates nicht aufgehoben. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschied sich für einen derartigen Neubau. Da seither fast 1 Jahr vergangen ist, bitten wir um Mitteilung, wann mit wem bisher welche Schritte zur Umsetzung dieser Beschlussfassung unternommen wurden.

2.

Zur Umsetzung der Beschlussfassung ist es zu unserer Überzeugung unverzichtbar, eine Zeitschiene festzulegen, bis wann jeweils die einzelnen hierfür erforderlichen Schritte abgearbeitet sein sollen. Wir sind davon überzeugt, dass trotz der finanziellen Schieflage der städtischen Haushalte in den nächsten 1 bis 2 Jahren dieses Projekt mit allem Nachdruck zumindest bis zur Planreife verfolgt werden soll. Ob die Umsetzung dann unter Zurückgreifen auf eigene finanzielle Mittel möglich ist oder mittels einer Darlehensaufnahme, wird sich zeigen. Die zuletzt genannte Alternative würden wir erforderlichenfalls befürworten. Dies wegen der voraussichtlich weiter äußerst niedrigen Darlehenszinsen einerseits sowie die wohl weiter steigenden Baupreise andererseits, die dazu führen, dass sich das Bauvorhaben mit jedem Jahr seiner Verzögerung um geschätzte 10 % verteuert. Diese Teuerung liegt damit erheblich über den für ein aufzunehmendes Darlehen jährlich zu zahlenden Zinsen.

Für das Bemühen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern dankend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Josef Winkler“

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

1. Der Antrag ging form- und fristgerecht ein.

2. Chronologische Darstellung:

- 19.09.2019 Sachstandsbericht zum Neubau der Bücherei / VHS Eichendorffstraße im Stadtrat;
- 13.12.2019 Vorlage der Aufstellung zum Flächenbedarf für den Neubau der VHS (VHS-Papier);
- 24.02.2020 Abgabe des Bibliotheks- und Raumkonzeptes für die Bücherei;
- 26.06.2020 Finanzklausur;

Das Bibliotheks- und Raumkonzept für die Stadtbücherei sowie der Flächenbedarf für die VHS bilden die Grundlage für die weitere Planung. Dieses Konzept wurde mit der Beraterin, Frau Gudrun Kulzer, und dem Bücherei-Team erarbeitet. In einer Schlussbesprechung sollte dann das Konzept nochmals mit dem Bücherei-Team Ende März 2020 besprochen werden. Dieser Termin war nicht mehr möglich.

„Corona-bedingt“ konnten dann auch die Beschlüsse in den letzten Monaten noch nicht durchgeführt werden. Auch war die Vorstellung des Konzeptes für die Bücherei im April 2020 durch Frau Kulzer (BibliotheksConsulting Kulzer & Kummrow GbR) sowie des Raumprogramms der VHS durch Frau Drehnt im Stadtrat vorgesehen.

Auf der Grundlage dieser notwendigen Beschlüsse steht dann das Programm für den Planungsumfang fest. Im Weiteren ist auch noch das Vergabeverfahren für die Architektenleistungen festzulegen. Eine EU-weites Vergabeverfahren ist durchzuführen, da der Schwellenwert in Höhe von 221.000€ (netto) für diese Baumaßnahme überschritten wird.

Die Beschlussfassungen hierzu sind für die Sitzung im September 2020 vorgesehen.

7. Antrag der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. vom 02.07.2020; „Umgestaltung der Kantstraße“

Antragsschreiben vom 02.07.2020:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. ersuche ich Sie, in den jeweiligen öffentlichen Teil der im Betreff bezeichneten Sitzungen einen Tagesordnungspunkt aufzunehmen zum Thema „Umgestaltung der Kantstraße“ mit folgendem Inhalt:

1. Chronologische Darstellung dessen, was nach der letzten Behandlung dieser Thematik im Stadtrat zur Umsetzung der sich hierauf beziehenden Beschlussfassung unternommen wurde.

2. Beratung und Beschlussfassung zu Eckdaten für eine Zeitschiene zur Umsetzung dieses Vorhabens.

Begründung:
1.

Diese Thematik wurde letztmalig am 23.01.2020 im Stadtrat behandelt. Von der Stadtverwaltung wurde mitgeteilt, dass Anfang Oktober 2019 mit dem neuen, für Traunreut zuständigen Sachbearbeiter der Städtebauförderung bei der Regierung von Oberbayern das Bauvorhaben kurz besprochen werden konnte und derzeit auf die Zusendung der Unterlagen vom beauftragten Büro gewartet werde als Voraussetzung für die Stellung des Förderantrages bei der Regierung von Oberbayern. Unter Bezugnahme hierauf bitten wir deshalb insbesondere um Mitteilung, wann diese Unterlagen vom beauftragten Büro eingetroffen sind und wann der Förderungsantrag gestellt wurde.

2.

Damit dieses sich seit vielen Jahren hinziehende und bereits zur „unendlichen Geschichte“ ausgeartete Vorhaben nunmehr mit dem gebotenen Nachdruck abgeschlossen wird, braucht es eine zeitliche Vorgabe zur Abarbeitung der nächsten hierfür erforderlichen Schritte. Trotz der finanziellen Schieflage der städtischen Haushalte in den nächsten 1 bis 2 Jahren sollte dieses Projekt unverzüglich mit dem gebotenen Nachdruck realisiert werden.

Für das Bemühen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern dankend verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Josef Winkler“

<u>Stellungnahme der Verwaltung:</u>

1. Der Antrag ging form- und fristgerecht ein.

2. Chronologische Darstellung:

- 25.07.2019 Beschlussfassung zum Thema Kreisverkehr Kantstraße / Eichendorffstraße im Stadtrat;
- 10. 2019 Fertigstellung der Entwurfsplanung und Überarbeitung der Kostenberechnung;
- 17.02. 2020 Fertigstellung der Unterlagen zum Förderantrag und Einreichen der Antragsunterlagen beim Staatl. Bauamt Traunstein;

- 31.03.2020 Information an Stadt zur Baufachlichen Stellungnahme des Staatl. Bauamtes Traunstein – „Widersprüche zur Planung“;
- 01.04.2020 Weiterleiten der Stellungnahme an Frau Prof. Beer und Herrn Bergmann, Büro PSLV Verkehr, zur Stellungnahme;
- 16.06.2020 Stellungnahme von Herrn Bergmann zur Vorbereitung Auf ein Abstimmungsgespräch mit dem Staatl. Bauamt Traunstein liegt vor;
- 26.06.2020 Finanzklausur;

Der nächste Schritt ist das Gespräch mit den Vertretern des Staatlichen Bauamtes Traunstein zu suchen, um die in der Stellungnahme aufgeführten kritischen Punkte klären zu können. Der Termin soll zusammen mit Frau Prof. Beer und Herrn Bergmann in Traunstein erfolgen. Danach ist in einem nächsten Termin die Regierung von Oberbayern zu informieren und die Zustellung des Bescheids zum Förderantrag abzuwarten.

Im Anschluss daran sind die Planungsleistungen für die „Verkehrsanlagen“ in einem Vergabeverfahren auszuschreiben und entsprechend zu beauftragen.

Eine konkretere Zeitschiene kann derzeit auf Grund der vielen erforderlichen Zwischenschritte mit externen Projektbeteiligten und der aktuellen Finanzsituation der Stadt nicht dargestellt werden.

Eine Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich.

8. Wärmeverbund Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme; Verschiebung der Maßnahme und Ausstieg aus dem Förderprogramm (Wiedervorlage aus der Stadtratssitzung vom 30.04.2020)

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 06.04.2017 wurde zur Beheizung der städtischen Gebäude in Sankt Georgen die Variante der sogenannten „Insellösung“ in Form einer Pelletheizung beschlossen. Die Maßnahme an sich resultiert aus den Untersuchungen des Klimaschutzmanagements, wofür als „Leuchtturmprojekt“ ein großzügiges Fördervolumen aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative in Aussicht gestellt wurde, womit ein erheblicher Teil der Kosten abgedeckt worden wäre.

2018 wurden die Planungen aufgenommen. Im November erging der Zuwendungsbescheid vom Projektträger Jülich in Höhe von 184.000 € (Festbetrag). Hierbei wurde für den Förderantrag von einer Kostenschätzung in Höhe von 432.000 € ausgegangen und diese Summe auch in den Haushalt 2019/2020 eingestellt.

Im März 2020 hat das Planungsbüro Landgraf nun eine erneute Kostenberechnung durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass aufgrund der aktuellen Marktpreise bei einer Ausschreibung nunmehr mit einem Kostenvolumen in Höhe von 545.164.- € zu rechnen ist. Das Fördervolumen ändert sich dabei aufgrund der Festbetragsförderung nicht, d.h. wenn tatsächlich die neu errechneten Ausschreibungspreise erreicht werden, sinkt der Förderanteil von 42,59 auf nur noch 33,75%. Für die Stadt entstünden also Mehrkosten in Höhe von 113.146 € (+ 26,19%!), die nicht durch die aktuelle Haushaltsplanung gedeckt sind.

In einer internen Vorberatung wurde angesichts der geänderten Kostensituation beschlossen, die Angelegenheit nochmals dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Verwaltung rät, angesichts der unsicheren Finanzlage und der durch den Haushalt nicht gedeckten Mehrkosten von der Realisierung des Projekts momentan Abstand zu nehmen, zumal die bestehenden Heizanlagen funktionieren und ein zwingender Handlungsbedarf in dieser Hinsicht in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist. Selbst wenn nach Ende der „Corona-Krise“ möglicherweise wieder günstigere Ausschreibungsergebnisse zu erzielen wären, ist das Projekt nicht als vordringlich einzustufen.

Es ist noch nicht abzusehen, welche Auswirkungen die Corona-Krise auf die Finanzlage der Stadt haben wird. Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung allerdings, dass der Haushalt 2020 bereits in seiner aktuellen Fassung fast die komplette Aufzehrung der Rücklagen vorsieht und der Haushalt 2021 nur deshalb genehmigungsfähig ist, weil er in der Planung eine Erholung der Gewerbesteuereinnahmen und dadurch einen ausgeglichenen Verwaltungshaushalt vorsieht. Dies erscheint aber durch die aktuellen Wirtschaftseinbrüche unwahrscheinlich, es ist noch nicht einmal sicher, ob die für 2020 veranschlagten Gewerbesteuereinnahmen überhaupt erzielt werden können. Aus dieser Situation heraus sollten alle nicht zwingenden Projekte zurückgestellt werden und überplanmäßige Ausgaben tabu sein.

Kosten

Die Kosten für den Planer in Höhe von bisher 48.731 € + einer zu erwartenden Resthonorarzahlung von ca. 7.000 € gehen zunächst verloren, wobei allerdings davon auszugehen ist, dass im Falle einer späteren Wiederaufnahme des Projekts nicht wieder komplett von vorne angefangen werden muss, sondern ein Teil der bestehenden Planungen übernommen werden kann.

Die Förderung erfolgte als „Leuchtturmprojekt“ im Rahmen des Klimaschutzmanagements. Eine Aufstockung der Fördermittel ist lt. Rücksprache mit der Förderstelle ebenso wie eine Rücknahme der Antragstellung mit späterer, erneuter Förderung nicht möglich. Allenfalls kann in „äußerst begründeten Ausnahmefällen“ über das Jahr 2021 hinaus verlängert werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, vom Projekt „Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme“

aufgrund der prognostizierten Kostensteigerung und der unsicheren Finanzlage vorerst Abstand zu nehmen und den Förderantrag zurückzuziehen. Die bisher verausgabten Kosten und ein eventuell zu leistender Gewinnausfall gehen zu Lasten des Haushalts.

In der Stadtratssitzung vom 30.04.2020 wurde folgender Beschluss gefasst:

> „Herr Stadtrat Josef Winkler stellte den Antrag, die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt in den vorberatenden Sitzungsteil der Juli-Bauausschusssitzung zu verschieben.

für	gegen	
23	**6**	**Beschluss:**

Dem Antrag von Herrn Stadtrat Winkler wurde zugestimmt.“

Die Vertagung geschah unter dem Gesichtspunkt, dass man die weitere Entwicklung der Finanzsituation abwarten wollte. Leider hat sich an der Lage aber seither nichts zum Positiven verändert: die Stadt hat seit Jahresanfang bereits 12 Millionen vom Rücklagenstand aufgebraucht und die Tendenz geht weiter: der Steuertermin 15.05. war bereits kurz darauf durch die zurückgehaltenen Gewerbesteuerrückzahlungen aufgezehrt. Die Gewerbesteuer (Jahreshochrechnung) ist seit der Sitzung vom 30.04. weiter eingebrochen. In der Finanzklausur vom 30.06. wurde daher ein umfangreicher Maßnahmenkatalog diskutiert, wie man den Abwärtstrend bei den Finanzen einbremsen kann. In dieser Situation wäre es nicht zweckdienlich, eine Maßnahme wie den Wärmeverbund St. Georgen, der als „Leuchtturmprojekt“ gedacht war, aber keine zwingende technische Notwendigkeit zur Grundlage hat, durchzuführen.

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung</u>
Der Stadtrat beschließt, vom Projekt „Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme“ aufgrund der prognostizierten Kostensteigerung und der unsicheren Finanzlage Abstand zu nehmen und den Förderantrag zurückzuziehen. Die bisher verausgabten Kosten und ein eventuell zu leistender Gewinnausfall gehen zu Lasten des Haushalts.

für	gegen	
11	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt, vom Projekt „Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme“ aufgrund der prognostizierten Kostensteigerung und der unsicheren Finanzlage Abstand zu nehmen und den Förderantrag zurückzuziehen. Die bisher verausgabten Kosten und ein eventuell zu leistender Gewinnausfall gehen zu Lasten des Haushalts.

für	gegen	Beschluss:
30	0	

Der Stadtrat beschließt, vom Projekt „Umbau der Heizungsanlage der Grundschule Sankt Georgen im Rahmen einer geförderten Klimaschutzmaßnahme“ aufgrund der prognostizierten Kostensteigerung und der unsicheren Finanzlage Abstand zu nehmen und den Förderantrag zurückzuziehen. Die bisher verausgabten Kosten und ein eventuell zu leistender Gewinnausfall gehen zu Lasten des Haushalts.

Frau Gampert-Straßhofer verlässt die Sitzung um 18:15 Uhr.

9. Vorlage der Jahresrechnung 2019 der Stadt Traunreut; Rechenschaftsbericht 2019

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr wurde von der Stadtkämmerei fristgerecht aufgestellt (Art. 102 Abs. 2 GO) und heute dem Stadtrat vorgelegt.

Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht des Stadtkämmerers erläutert, der Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist (Anlage).

Das Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts liegen jeweils um

1.955.201,38 EUR

unter den Haushaltsansätzen.

Der Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

55.229.298,62 EUR.

Das Haushaltsjahr 2019 erwirtschaftete Defizit in Höhe von

9.533.809,92 EUR

musste durch eine Entnahme aus der Rücklage über eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt ausgeglichen werden.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes lagen jeweils um

3.911.111,16 EUR

unter den Haushaltsansätzen.

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

23.296.188,84 EUR

ab.

Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Insgesamt mussten im Haushaltsjahr

19.642.223,60 EUR

der Rücklage entnommen werden, nahezu die Hälfte davon war zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts erforderlich.

Aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltausgabereste in Höhe von

197.528,77 EUR

gebildet und in das Jahr 2020 übertragen.

Zur Fortführung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von

9.910.431,83 EUR

in das Jahr 2020 übertragen.

Von den Haushaltsausgaberesten des Vorjahres wurde ein Betrag von insgesamt

4.070.430,73 EUR

neu gebildet.

Der Schuldenstand belief sich zum 31.12.2019 auf

0,00 EUR

Der Rücklagenstand betrug zum 1.1.2020

17.392.221,93 EUR.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stadt Traunreut

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

Schriftführerin

Sarah Wirth